

Die NÖ Landesregierung hat am auf Antrag der Stadtgemeinde Gloggnitz aufgrund des § 5 Abs. 2 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, verordnet:

Aufhebung der Verordnung
über ein Assanierungsgebiet in Gloggnitz

Die Verordnung über ein Assanierungsgebiet in Gloggnitz, LGBl. 8315/5, wird aufgehoben.